

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/3

G e s e t z

zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

vom 21. Juni 2012

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 29

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 01.06.2012

Drucksache
16/15

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
2. Sitzung am 05.06.2012
1. Lesung
zu Drs 16/15

Plenarprotokoll
16/2
S. 29, 31

7, 9

Hauptausschuss
1. Sitzung am 14.06.2012
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/15

Ausschussprotokoll
16/3
S. 2, 10

12, 13

Hauptausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 14.06.2012

Drucksache
16/54

19

Landtag Nordrhein-Westfalen
4. Sitzung am 21.06.2012
2. Lesung
zu Drs 16/15

Plenarprotokoll
16/4
S. 58, 104

24, 25

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 21.06.2012

Gesetz
16/3

29

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 27.06.2012

2012, Nr. 14
S. 219, 221

31, 33

01.06.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

A Problem

Das „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose“ (GHBG) setzt für die Gewährung des einkommens- und vermögensunabhängig zu leistenden Landesblindengeldes sowie der Hilfen für hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen den Wohnort oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen voraus. Nach dem Recht der Europäischen Union ist es allerdings grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort abhängig zu machen. Die EU-Kommission sieht darin eine Diskriminierung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern.

Die EU-Kommission hat deshalb in den jeweiligen Vorschriften der Landesblindengeldgesetze der Länder einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gesehen und Klage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben. Mit Urteil vom 5. Mai 2011 (Rechtssache C-206/10) hat der EuGH die Rechtsauffassung der EU-Kommission bestätigt. Die Länder sind deshalb gezwungen, ihre Landesblindengeldgesetze anzupassen.

B Lösung

Alle Länder haben gegenüber der Bundesregierung erklärt, die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zeitnah entsprechend anzupassen. Eine europarechtskonforme Anpassung des GHBG kann nur durch Landesgesetz erfolgen.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 22.05.2012/Ausgegeben: 01.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Kosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Finanzministerium und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Landschaftsverbände sind zuständig für die Ausführung des GHBG und für die Finanzierung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen. Nennenswerte finanzielle Mehrbelastungen der Haushalte der Landschaftsverbände sind nicht zu erwarten. Es entstehen mithin keine ausgleichspflichtigen Belastungen im Sinne des KonnexAG.

Daten über die Zahl möglicher zusätzlich anspruchsberechtigter Menschen liegen zwar nicht vor. Nach Auffassung der Landesregierung wird die Gesetzesänderung aber in nur sehr wenigen Einzelfällen Ansprüche auf Hilfen nach dem GHBG neu begründen. Gleichartige Leistungen der Heimatstaaten wären anzurechnen. Obwohl die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 als höherrangige Rechtsnorm von den Landschaftsverbänden bereits seit dem 1. Mai 2010 anzuwenden ist, wurden dort noch keine Anträge gestellt. Auch in anderen Ländern liegen solche Anträge nicht vor.

Bei innerdeutschen Berufspendlern bleibt es beim Wohnortprinzip, da die europäischen Verordnungen insoweit nicht einschlägig sind.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das GHBG hat sich bewährt, die bestehende Berichtspflicht sollte daher aufgehoben werden.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Artikel 1

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt neu gefasst:

„4. Teil:
Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.“

4. Teil:
Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit

2. Vor § 6 wird § 5a eingefügt:

„§ 5a
(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten auch Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S. 1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30, ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.“

(2) Leistungen, die wegen einer in diesem Gesetz genannten Behinderung nach ausländischem Recht zustehen, werden angerechnet.“

3. Vor § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Teil: Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit.“

4. Die Überschrift des bisherigen 5. Teils wird gestrichen.

5. § 10 wird aufgehoben.

5. Teil:
Schlußvorschriften

§ 10 **Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode, beginnend mit der 14. Wahlperiode, dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, dessen Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis. Hieran wird die von der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellte Person im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 11 und 12 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das nordrhein-westfälische Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) sieht einkommensunabhängige Nachteilsausgleiche für blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen vor. Seit der letzten Anpassung zum 1. Juli 2011 beträgt das Landesblindengeld für blinde Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 308,02 €, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 614,99 € und nach Vollendung des 60. Lebensjahres 473 €. Die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für gehörlose Menschen betragen mtl. 77 €.

Mit Urteil vom 5. Mai 2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Landesblindengeldgesetze insoweit gegen Unionsrecht verstoßen, als sie die Gewährung von Leistungen an Blinde, Gehörlose und andere Behinderte davon abhängig machen, dass die Begünstigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land haben. Gegen das Wohnsitz- und Aufenthaltserfordernis in den deutschen Landesblindengeldgesetzen hatte die EU-Kommission Klage eingereicht und Verstöße gegen die Bestimmungen der VO (EG) 987/09 und VO (EG) 988/09 zur Änderung bzw. Durchführung der VO (EG) 883/04 zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme beklagt.

Nach den genannten europäischen Verordnungen haben EU-Bürger und Bürger des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Sozialleistungen ihres Beschäftigungslandes, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Dadurch sollen sie vor Nachteilen geschützt werden, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb dieses Rechtsraumes wahrnehmen.

Ein derartiger Nachteil liegt nach übereinstimmender Auffassung der EU-Kommission und des EuGH vor, wenn die Bewilligung von Sozialleistungen nach dem Wohnortprinzip erfolgt, wie dies bei den deutschen Landesblindengeldern der Fall ist.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu 1.

Redaktionelle Änderung.

Zu 2:

§ 5a Absatz 1 stellt klar, dass das Erfordernis des ständigen Aufenthaltes in Nordrhein-Westfalen nicht gilt, sobald die genannten Verordnungen blinden, sehbehinderten und gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben, jedoch hier beschäftigt sind oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, Ansprüche einräumen.

Aufgrund der Variantenvielfalt des anspruchsberechtigten Personenkreises ist es zweckmäßig, in § 5a Abs. 1 einen Verweis auf die europarechtlichen Rechtsgrundlagen aufzunehmen, um dann im Einzelfall die Anspruchsberechtigung prüfen zu können. Die Fallkonstellationen sind sehr variantenreich und lassen sich in Textform kaum verständlich darstellen. Diese Schwierigkeit birgt die Gefahr einer nur lückenhaften landesgesetzlichen Umsetzung des

EU-Rechts. Daher ist es nicht geboten, einzelne tatbestandliche Voraussetzungen in das Gesetz aufzunehmen.

Absatz 2 stellt sicher, dass bestehende Ansprüche auf gleichartige ausländische Leistungen auf die Leistungen nach dem GHBG angerechnet werden. Die Anrechnungsvorschrift ist erforderlich, um Doppelleistungen zu vermeiden.

Zu 3. bis 4.

Redaktionelle Änderungen.

Zu 5.

Gesetze, die in Kraft sind, sieht die Landesregierung gemäß ihres Kabinettsbeschlusses vom 20.12.2011 als zwingend notwendig an. Befristungen und Berichtspflichten sind daher nicht mehr erforderlich. § 10 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose ist daher zu streichen.

Aufgrund der bestehenden Berichtspflicht hat die Landesregierung bereits 2009 die Wirkungen des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) überprüft und festgestellt, dass seine Regelungen weiterhin notwendig sind (LT Vorlage. 14/3045). Diese Ergebnisse sind weiterhin gültig. Deshalb ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Berichtspflicht im GHBG aufgehoben werden sollte.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.



2. Sitzung

Düsseldorf, Dienstag, 5. Juni 2012

Mitteilungen der Präsidentin31	
Verpflichtung der Abgeordneten Ina Scharrenbach (CDU)31	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/16
	erste Lesung..... 32
1 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)	Geschäftsf. Minister Dr. Walter-Borjans 32
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/14	Hans-Willi Körfges (SPD)..... 36
erste Lesung31	Karl-Josef Laumann (CDU) 38
Ergebnis31	Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 41
	Christian Lindner (FDP) 42
	Robert Stein (PIRATEN)..... 44
	Martin Börschel (SPD) 46
	Nico Kern (PIRATEN) 49
2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehör- lose – GHBG	Ergebnis..... 50
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/15	Nächste Sitzung 50
erste Lesung31	
Ergebnis31	
3 Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG	Entschuldigt waren:
	Wolfgang Große Brömer (SPD)
	Cornelia Ruhkemper (SPD)
	Wilhelm Hausmann (CDU)
	Bernhard Tenhumberg (CDU)

Beginn: 12:05 Uhr

Präsidentin Carina Gödecke: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich heiße Sie alle ganz herzlich willkommen zu unserer heutigen zweiten Sitzung des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Mein Gruß gilt auch unseren Gästen auf der Zuschauertribüne sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medien.

Für die heutige Sitzung haben sich **vier Abgeordnete entschuldigt**; ihre Namen werden in das Protokoll aufgenommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung, liebe Kolleginnen und Kollegen, möchte ich eine Abgeordnete gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung verpflichten. Sie alle werden sich erinnern: Die Abgeordnete Frau Ina Scharrenbach von der CDU-Fraktion konnte bei der konstituierenden Sitzung am 31. Mai dieses Jahres entschuldigt nicht anwesend sein. Somit konnte sie auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung verpflichtet werden. Diese **Verpflichtung** werde ich in Ihrem Namen heute nachholen. Zu diesem Zweck bitte ich **Frau Scharrenbach**, zu mir zu kommen.

(Die Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.)

Liebe Frau Kollegin Scharrenbach, ich bitte Sie, die folgenden Worte der Verpflichtungserklärung anzuhören und anschließend durch Handschlag zu bekräftigen:

„Die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegenüber jedem Menschen dem Frieden dienen werden.“

Herzlich willkommen hier im Landtag von Nordrhein-Westfalen und auf gute Zusammenarbeit! Ihre neue Kollegin!

(Allgemeiner Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich noch auf Folgendes hinweisen: Bisher gibt es noch keine endgültige Regelung zu Redezeiten für die Debatten in den Plenarsitzungen. Die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer haben sich für die heutige Sitzung dankenswerterweise darauf verständigt, dass die **Tagesordnungspunkte 1 und 2 ohne Debatte** behandelt werden und dass beim **Tagesordnungspunkt 3** die Redezeiten gemäß **Block II der 15. Wahlperiode** Anwendung finden. Ich frage noch einmal, ob Sie alle damit einverstanden sind. – Dem ist so. Ich höre keinen Widerspruch. Dann können wir so verfahren.

Wir treten nunmehr ein in die Beratung der heutigen **Tagesordnung**.

Ich rufe auf:

1 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

erste Lesung

Eine Beratung ist heute, wie eben bereits mitgeteilt, nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Interfraktionell ist die **Überweisung** des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss verabredet. Wer mit dieser Überweisungsempfehlung einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf 16/14** an den **Hauptausschuss** zur weiteren Behandlung überwiesen.

Ich rufe auf:

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

erste Lesung

Eine Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Auch hier ist interfraktionell die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss verabredet. Ich darf kurz daran erinnern – deshalb habe ich eben gestutzt –, dass dieser Beratungsgegenstand in die Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses fällt. Diese Auffangzuständigkeit besteht so lange, bis der entsprechende Fachausschuss bestellt ist.

Damit können wir jetzt zur **Überweisung** kommen. Ist jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Damit ist auch der **Gesetzentwurf Drucksache 16/15** einstimmig zur weiteren Behandlung an den **Hauptausschuss** überwiesen.

Ich rufe auf:



Hauptausschuss

1. und konstituierende Sitzung (öffentlich)

14. Juni 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 10:50 Uhr

Vorsitz: Ilka von Boeselager (CDU) (Amtierende Vorsitzende);
Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (Vorsitzender)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Konstituierung in der vorläufigen Besetzung | 5 |
| | Der Ausschuss konstituiert sich in der vorläufigen Besetzung. | |
| 2 | Wahl des Vorsitzes des Hauptausschusses in der vorläufigen Besetzung | 6 |
| | Der Ausschuss wählt Herrn Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) einstimmig zu seinem Vorsitzenden. | |

3 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

Vorlage 16/18

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/14 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP an.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose 10

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/15 einstimmig an.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

- Bericht der Landesregierung
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung

Auch in diesem Fall sei Eile geboten, so **Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann**.

Dr. Marc Jan Eumann, geschäftsführender Staatssekretär für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (Staatskanzlei), gibt folgende Einführung:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! In diesem Falle bin ich ganz sicher, dass wir noch weiteren Ausführungsbedarf durch das zuständige Fachressort haben. Herr Ministerialdirigent Manfred Feuß wird das gleich übernehmen.

Zur Einführung von mir so viel: Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, das nordrhein-westfälische Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose dem Europarecht anzupassen. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 5. Mai des vergangenen Jahres entschieden, dass die deutschen Landesblindengeldgesetze gegen die EU-Verordnung Nr. 883/2004 verstoßen, weil Leistungsansprüche Blinder und Gehörloser vom Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im jeweiligen Land abhängig gemacht werden. Der Europäische Gerichtshof hat darin eine Diskriminierung von Grenzgängern und Wanderarbeitern gesehen. Durch Einfügung eines Verweises auf die entsprechende EU-Verordnung sieht der Gesetzentwurf nun eine Einbeziehung dieser Personengruppe in den Kreis der Leistungsberechtigten vor. Er stellt aber durch eine Anrechnungsklausel gleichfalls sicher, dass mögliche Doppelleistungen bei Bezug von vergleichbaren Leistungen nach ausländischem Recht vermieden werden.

Wenn Herr Kollege Feuß nun auf die Praxisrelevanz im Verwaltungshandeln aufmerksam macht, dann wird sicher deutlich, dass wir hier zwar Recht nachvollziehen, aber kein wirkliches Problem haben.

MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) äußert sich zur praktischen Relevanz der vorgesehenen Änderung:

Ich darf darauf hinweisen, dass wir bereits seit geraumer Zeit in Kontakt mit der Europäischen Kommission gestanden haben. Schon im Jahr 2010 war erkennbar, dass die Europäische Kommission die Landesblindengeldregelungen nicht akzeptieren würde. Wir haben versucht, sie davon zu überzeugen, dass die Regelungen gemeinschaftsrechtskonform sind. Das ist aber nicht gelungen. Wir haben deswegen bereits im Mai 2010 versucht, das Vorgehen der Landschaftsverbände, die bei uns die ausführenden Stellen für die Zahlung des Blindengeldes sind, auf eine

gemeinschaftskonforme Praxis auszurichten. Das ist in den anderen Ländern auch geschehen. Gleichwohl hat die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren vorangetrieben und den EuGH schließlich davon überzeugt, dass ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht vorliegt.

Wir haben, seitdem wir unsere Praxis auf die Kriterien ausgerichtet haben, die der Europäische Gerichtshof vorgelegt hat, keinen einzigen praktischen Fall gehabt. Das betrifft sowohl unser Land als auch die übrigen Bundesländer, die Blindengeldregelungen haben. Die praktische Relevanz steht also in einem krassen Missverhältnis zu dem rechtlich sehr komplizierten Hintergrund, um den es hier geht.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann eröffnet die Aussprache.

Karl-Josef Laumann (CDU) konstatiert, diese Änderung stehe seit Jahren im Raum. Zukünftig würden sicher auch Betroffene mit Wohnsitz im Ausland, deren berufliche Tätigkeit schwerpunktmäßig in Nordrhein-Westfalen liege, ihren Anspruch geltend machen. Das allerdings stelle die Träger dieser Leistung, nämlich die Landschaftsverbände als Teil der kommunalen Infrastruktur, anders als andere Träger der sozialen Sicherheit wie Kranken- und Rentenkassen vor das Problem, die notwendigen medizinischen Untersuchungen sicherzustellen. Es sei schwer vorstellbar, wie ein Landschaftsverband den Antrag auf Blindengeld zum Beispiel eines 85-jährigen Menschen mit Wohnsitz in Spanien medizinisch beurteilen solle. Allerdings müsse dieses Problem im Sinne der Gerechtigkeit gelöst werden.

Der Bundestag habe seinerzeit bei der Änderung des Krankenversicherungsrechts nach Möglichkeiten gesucht, im Ausland mit dem deutschen Standard vergleichbare medizinische Atteste zu erlangen. Nach den Erfahrungen in der Sozialversicherung sollte man sich nicht allein auf die Begutachtung niedergelassener Ärzte verlassen.

MR Ulrich Kolb (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weist darauf hin, dass in den in Rede stehenden Fällen keine Kausalitätsüberlegungen anzustellen seien und auch nicht die schwierige Frage beantwortet werden müsse, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Person mit mehreren Erkrankungen arbeitsfähig sei. Es gehe einzig um die Feststellung, ob Blindheit oder Taubheit vorliege. Dafür würden internationale Standards herangezogen. Bereits heute ließen sich Fragen in diesem Zusammenhang in der Regel mit einem ärztlichen Attest beantworten.

Armin Laschet (CDU) fragt nach, ob sich der vorliegende Gesetzentwurf lediglich auf die Grenzgänger in der Europäischen Union beziehe, die in einem Mitgliedstaat wohnten und in einem angrenzenden Mitgliedstaat arbeiteten – dies treffe zum Beispiel auf viele in Aachen arbeitende Belgier zu –, oder ob zukünftig ein Anspruch auf das Landesblindengeld auch dann geltend gemacht werden könne, wenn die Betroffenen irgendwo innerhalb der Europäischen Union lebten und irgendwann einmal auch in Nordrhein-Westfalen gearbeitet hätten. Dies sei ein bedeutender rechtlicher Unterschied.

MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) erklärt, im Regelfall gehe es um den Grenzgänger, zum Beispiel einen regelmäßig in NRW beschäftigten Belgier, der nach der EU-Verordnung zur Gleichstellung der Systeme der sozialen Sicherung künftig die gleichen Leistungen beanspruchen können solle wie ein Inländer. Dies sei die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Aufgrund einer kollisionsrechtlichen Regelung im EU-Recht gebe es allerdings Ausnahmen bzw. weitere Fallkonstellationen, beispielsweise für früher in Deutschland beschäftigte Personen, die nun als Rentner im Ausland lebten.

Armin Laschet (CDU) sieht einen rechtlichen Unterschied zwischen jenen Antragstellern, die lediglich kurze Zeit in NRW gearbeitet hätten, und solchen, die hier Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet hätten und dann selbstverständlich überall auf der Welt ihre erworbenen Rentenansprüche geltend machen könnten.

MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) betont, im Regelfall gehe es um den soeben beschriebenen Grenzgänger. Ein Nordrhein-Westfale, der hier seinen Rentenanspruch erworben habe und dann als Rentner in einem EU-Land bzw. einem EVR-Land lebe, könne ebenfalls Blindengeld beziehen, stelle jedoch den absoluten Ausnahmefall dar.

Ilka von Boeselager (CDU) möchte wissen, ob nordrhein-westfälische Betroffene nach beispielsweise fünfjähriger beruflicher Tätigkeit in Spanien dort Blindengeld beanspruchen könnten.

Vorausgesetzt, Spanien biete ein Blindengeld an, könne man das dort auch beantragen, wirft **Karl-Josef Laumann (CDU)** ein.

MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) pflichtet bei, gebe es in Spanien eine entsprechende Blindengeldregelung, bestehe in dem geschilderten Fall vor Ort auch Anspruch auf diese Leistung.

Ilka von Boeselager (CDU) fragt nach, ob Menschen aus der Türkei, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, das hiesige Landesblindengeld beziehen dürften, nordrhein-westfälische Bürger allerdings keinen Anspruch in der Türkei geltend machen könnten. Dann würde die Regelung nicht für alle Europäer gelten.

Das Blindengeld beanspruchen könnten diejenigen, so **MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales)**, die in Nordrhein-Westfalen einen Rentenanspruch erworben hätten und dann im Ausland Rente bezögen. Die berufliche Tätigkeit eines nordrhein-westfälischen Bürgers zum Beispiel in Spanien ermögliche dagegen keine Bezugnahme auf die entsprechende EU-Kollisionsregel. Diese beziehe sich auf den beschriebenen Fall des Grenzgängers.

Die Länder seien zur Anpassung der Landesblindengeldgesetze gezwungen, konstatiert **Karl-Josef Laumann (CDU)**. Über die Gesetzesänderung als solche bestehe demnach auch kein politischer Dissens. Er plädiere lediglich dafür, so der Redner, sich die möglichen Folgen vor Augen geführt zu haben.

Ein Rentenanspruch könne selbstverständlich unabhängig vom Wohnsitz im Alter geltend gemacht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren 36 Monatsbeiträge in die deutsche Rentenversicherung eingezahlt worden seien. Beim Blindengeld handele es sich allerdings um eine der ganz wenigen bedürftigkeitsunabhängigen Sozialleistungen. In Anbetracht dessen, was monatlich gut 600 € an Kaufkraft in der Türkei, in Polen oder in Rumänien bedeuteten, müsse man sich fragen, was auf Nordrhein-Westfalen zukomme, wenn sich das herumspreche.

Viele Bundesländer zahlten im Übrigen ein wesentlich geringeres von Einkommen oder Vermögen unabhängiges Blindengeld als Nordrhein-Westfalen, das daran auch während der letzten Jahre, die auf Sparen ausgelegt gewesen seien, nichts geändert habe. Ein Grund dafür könnte darin liegen, dass diese Leistung hier nicht aus der Landeskasse, sondern seit jeher von den Kommunen gezahlt werde.

Ein Vergleich lasse sich an dieser Stelle mit den hier im Land tätigen Saisonarbeitern ziehen, die selbst dann Anspruch auf Kindergeld geltend machen könnten, wenn ihre Kinder im Heimatland, beispielsweise in Polen, lebten. Zwar werde das polnische Kindergeld gegengerechnet, dieses betrage allerdings lediglich 12 €, das in Deutschland dagegen 156 €. Entsprechende Anträge würden nur deshalb nicht gestellt, weil viele Saisonarbeiter von diesem Anspruch überhaupt nichts wüssten.

Man müsse sich auch beim Blindengeld auf die von den Antragstellern vorzulegenden medizinischen Atteste verlassen können. Sorge bereite, dass die Problemlösung an dieser Stelle einer kommunalen Behörde obliege. Möglicherweise lasse sich eine gemeinsame Administrierung mit den Medizinischen Diensten der Krankenkassen erreichen, die vor der Entscheidung über den Anspruch auf Pflegeleistungen selber die Begutachtung der Antragsteller vornähmen und somit nicht allein Attesten ausländischer Ärzte vertrauten.

MD Manfred Feuß (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) verweist auf die halbjährlich erfolgenden Berichte der Landschaftsverbände, wonach bislang keine entsprechenden Anträge gestellt worden seien. Man werde das aber weiterhin aufmerksam verfolgen.

In der Tat gebe es angesichts des von der Kommission angedrohten Zwangsgeldes keine Wahl. Nordrhein-Westfalen müsse wie alle anderen Bundesländer der Aufforderung des BMAS Folge leisten, das Gemeinschaftsrecht zeitnah umzusetzen. Die Landesregierung sei dem Parlament in höchstem Maße dankbar dafür, dies im laufenden Verfahren zu ermöglichen.

Ogleich noch nicht alle Bundesländer die notwendige Umsetzung vollzogen hätten, zeichne sich bereits eine klare Zweiteilung zwischen jenen Ländern ab, die sich aufgrund der rechtlich sehr komplizierten Materie für die Verweistechnik entschieden hätten – wie auch Nordrhein-Westfalen dies anstrebe –, und jenen Ländern, die die

direkte Ausformulierung der Anspruchsberechtigung versucht hätten und deren Landesblindengeldgesetze nunmehr auf das Zehnfache angewachsen seien.

Armin Laschet (CDU) meint, auch wenn dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung aller Fraktionen sicher sei, so lasse diese Debatte die rechtliche Situation doch eher unklarer erscheinen. Er halte es für absurd, dass Menschen innerhalb ein und desselben Staates unterschiedlich behandelt würden, weil die Bundesländer unterschiedlich hohe Landesblindengelder zahlten, und stelle die Apodiktik infrage, nach der die europäische Sozialgesetzgebung nicht mehr dem Wohnortprinzip folge. Die Europäische Union kenne zahlreiche Beispiele, in denen das Wohnortprinzip gelte, was dann in viele Bereiche der Landespolitik hineinwirke. Beim Kinderbildungsgesetz habe man seinerzeit beispielsweise der Frage nachgehen müssen, ob belgische Kinder eine nordrhein-westfälische Kita besuchen dürften. Mit Blick auf künftige Fälle wäre es geboten, dass sich die zuständigen Ausschüsse noch einmal gründlich mit diesem Thema auseinandersetzen.

Reiner Priggen (GRÜNE) ist dafür, die Landesregierung zu bitten, dem Sozialausschuss, dem Europaausschuss und nachrichtlich dem Hauptausschuss in etwa einem Jahr über die Auswirkungen der Gesetzesänderung und möglichen Änderungs- oder Nachsteuerungsbedarf zu berichten.

Dr. Marc Jan Eumann, geschäftsführender Staatssekretär für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (Staatskanzlei), sagt namens der Landesregierung zu, die gewünschte Berichterstattung gegenüber den Ausschüssen vorzunehmen. Die Abgeordneten hätten eine sehr wichtige Debatte angestoßen. Die Hinweise und Anregungen würden gerne aufgenommen.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann beendet die Aussprache und lässt abstimmen.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/15 einstimmig an.

14.06.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/15 - wird angenommen.

Datum des Originals: 14.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/15, wurde vom Plenum am 5. Juni 2012 nach 1. Lesung zur Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) setzt für die Gewährung des einkommens- und vermögensunabhängig zu leistenden Landesblindengeldes sowie der Hilfen für hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen den Wohnort oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen voraus.

Mit Urteil vom 5. Mai 2011 (Rechtssache C-206/10) hat der Europäische Gerichtshof die Rechtsauffassung der EU-Kommission bestätigt, dass mit der Regelung, Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort abhängig zu machen, gegen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verstoßen wird.

Länder mit dieser Regelung sind deshalb gezwungen, ihre Landesblindengeldgesetze anzupassen.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 mit dem Gesetzentwurf befasst und über eine Beschlussempfehlung an den Landtag abgestimmt.

Eingangs der Beratung führt die Landesregierung zu der Notwendigkeit der Neuregelung aus und hält fest, dass die Regelung im Verwaltungshandeln bislang äußerst geringe Relevanz aufweist.

Die Fraktion der CDU nimmt zu dem Territorial-Prinzip Stellung und führt eine Debatte zu der Sicherstellung europaweit vergleichbarer Untersuchungen und den Konsequenzen der unterschiedlichen, jeweils regional geltenden Leistungsangeboten.

Die Landesregierung nimmt dahingehend Stellung, dass im Bereich der Blinden und Gehörlosen der Nachweis unzweifelhaft geführt werden kann. Der Regelfall im Geltungsbereich des Gesetzes sei der typische Fall des Grenzgängers. Die Entwicklung der Leistungsbeantragung werde man verfolgen. Die Anregung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Berichterstattung und Prüfung etwaigen Nachsteuerungsbedarfs nach Ablauf eines Jahres wird aufgegriffen.

Änderungsanträge werden nicht gestellt.

C Ergebnis

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender



4. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 21. Juni 2012

Mitteilungen der Präsidentin61	Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/84
1 Vorstellung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung61	Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/52
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft.....61	Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/102 66
2 Neuwahl und Vereidigung der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	zweite Lesung..... 66
Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/5063	Stefan Zimkeit (SPD) 66 Daniel Sieveke (CDU)..... 67 Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) 68 Ralf Witzel (FDP) 70 Dietmar Schulz (PIRATEN) 71 Minister Dr. Norbert Walter-Borjans..... 72
Dr. Joachim Paul (PIRATEN) (gem. § 46 Abs. 1 GeschO).....64	Ergebnis..... 74
Ergebnis65	
3 Bestellung der Ausschüsse des Landtags und Festlegung der Zahl der Mitglieder	5 Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlagenemG)
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/51 – Neudruck 66	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP Drucksache 16/46 – Neudruck
Ergebnis66	erste Lesung..... 74
4 Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG	Michael Hübner (SPD) 74 Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) 75 Kai Abruszat (FDP) 75 Peter Biesenbach (CDU) 76 Dr. Joachim Paul (PIRATEN) 77 Minister Ralf Jäger 78
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/16	Ergebnis..... 79

6 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/47 – Neudruck

erste Lesung79

Michael Hübner (SPD).....80
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)80
Kai Abruszat (FDP).....80
Daniel Sieveke (CDU)81
Robert Stein (PIRATEN).....82
Minister Ralf Jäger.....82

Ergebnis83

7 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/45

erste Lesung83

Josef Hovenjürgen (CDU)83
Henning Höne (FDP)84
Rainer Schmeltzer (SPD)86
Hans Christian Markert (GRÜNE)88
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)90
Minister Johannes Rimmel.....91
Peter Biesenbach (CDU)92

Ergebnis94

8 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/48 – Neudruck

erste Lesung94

Martin Börschel (SPD).....94
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)95

Dr. Joachim Stamp (FDP)..... 96
Klaus Vossemer (CDU)..... 97
Monika Pieper (PIRATEN)..... 98
Minister Ralf Jäger 99

Ergebnis..... 99

9 Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/17

erste Lesung..... 99

Minister Ralf Jäger 99
Markus Töns (SPD) 100
Peter Biesenbach (CDU) 101
Reiner Priggen (GRÜNE) 101
Ralf Witzel (FDP) 102
Michele Marsching (PIRATEN)..... 103

Ergebnis..... 104

10 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/53

zweite Lesung..... 104

Ergebnis..... 104

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/54

zweite Lesung..... 104

Ergebnis..... 104

12 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)	Ergebnis.....	107
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/41		
erste Lesung	104	
Minister Ralf Jäger.....	104	
Ergebnis	105	
13 Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG-Abkommen)		
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/18	105	
Ministerin Barbara Steffens	105	
Ergebnis	106	
14 Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)		
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/19	106	
Minister Guntram Schneider.....	106	
Ergebnis	107	
15 Jahresbericht 2011 des Kontrollgremiums gemäß § 23 VSG NRW (PKG)		
Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 23 VSG NRW Drucksache 16/43	107	
16 Veräußerung eines Grundstücks des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		
Antrag des Finanzministeriums gemäß § 64 Abs. 2 LHO Vorlage 16/1		
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/55	107	
Ergebnis.....	107	
17 Veräußerung eines Grundstücks des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		
Antrag des Finanzministeriums gemäß § 64 Abs. 2 LHO Vorlage 16/2		
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/56	107	
Ergebnis.....	107	
18 Beschlüsse zu Petitionen		
Übersicht 15/23	108	
Ergebnis.....	108	
Nächste Sitzung.....	108	
Anlage		
Zu TOP 3 – Bestellung der Ausschüsse des Landtags (Drucksache 16/51 – Neudruck) – gemäß § 46 Abs. 2 GeschO von 21 Abgeordneten der FDP-Fraktion abgegebene Erklärung	109	
Entschuldigt waren:		
Wilhelm Hausmann (CDU)		
André Kuper (CDU)		
Marcel Hafke (FDP)		
Oliver Bayer (PIRATEN)		

Ich sage: Die Spieler, wenn sie gesperrt werden, wandern dann eben zu illegalen Angeboten, zur Not außerhalb des europäischen Auslands ab.

Und dann stelle ich Frage Nr. 3: Warum denken wir den Schutz nicht einfach neu? Ich lese so häufig im Koalitionsvertrag das Wort „Prävention“. Warum stellen wir nicht Prävention und Aufklärung nach vorne und kontrollieren die dann legalen Anbieter? Das würde nämlich Jugendschutz sichern und effektiv dazu beitragen, Spielsucht zu bekämpfen, und zwar besser als Verbote und Bevormundungen.

(Beifall von den PIRATEN)

Im Übrigen empfehle ich trotzdem meiner Fraktion die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss zur weiteren Beratung. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Daniel Düngel: Vielen Dank, Herr Kollege Marsching. Als Jungfernpräsident gratuliere ich zur Jungfernrede.

(Heiterkeit und Beifall von den PIRATEN und den GRÜNEN)

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist auch diese Beratung abgeschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/17** an den **Hauptausschuss**. Ich darf fragen, wer dieser Empfehlung Folge leisten möchte und zustimmt. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist einstimmig angenommen. Damit geht der Gesetzentwurf an den Hauptausschuss.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/14

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/53

zweite Lesung

Eine Beratung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/53**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/14 anzunehmen. Ich darf auch hier um Handzeichen bitten, wer diesem Vorschlag zustimmen möchte. – Wer ist dagegen? – Wer ent-

hält sich? – Damit ist der Gesetzentwurf mit zwei Gegenstimmen aus der Piratenfraktion und einigen Enthaltungen **angenommen**.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose – GHBG

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/15

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/54

zweite Lesung

Eine Beratung ist auch hier nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/54**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/15 anzunehmen. Ich darf auch hier fragen, wer dem zustimmen kann. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

12 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/41

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Jäger das Wort.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ereignisse um die NSU-Morde haben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit der deutschen Verfassungsschutzbehörden erheblich erschüttert. Diesem Vertrauensverlust wollen wir mit einem transparenten Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen begegnen.

Wir haben deshalb in der Koalitionsvereinbarung die Eckpunkte für eine Reform des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetzes sehr klar festgelegt. Wir wollen einen Verfassungsschutz, der modern, effektiv und vor allem transparent arbeitet. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nachvollziehen können, wie eine staatliche Institution, die den Auf-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 21. Juni 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Artikel 1

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt neu gefasst:

„4. Teil:
Umsetzung des Rechts der Europäischen Union“

2. Vor § 6 wird § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten auch Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S. 1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30, ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Leistungen, die wegen einer in diesem Gesetz genannten Behinderung nach ausländischem Recht zustehen, werden angerechnet.“

3. Vor § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Teil:
Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit“

4. Die Überschrift des bisherigen 5. Teils wird gestrichen.

5. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2012

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 6. 2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012	220
2170	21. 6. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	221
223	18. 6. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs ...	221
7126	21. 6. 2012	Gesetz zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)	223
764	21. 6. 2012	Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG	227

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Juni 2012

Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– GV. NRW. 2012 S. 220

2170

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

Vom 21. Juni 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen
für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des 4. Teils wird wie folgt neu gefasst:
„4. Teil:
Umsetzung des Rechts der Europäischen Union“.
- Vor § 6 wird § 5 a eingefügt:
„§ 5 a
(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten auch Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Nordrhein-Westfalen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1, L 200 S. 1, L 204 vom 4. August 2007, S. 30, ABl. L 338 vom 22. Dezember 2010, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.
(2) Leistungen, die wegen einer in diesem Gesetz genannten Behinderung nach ausländischem Recht zustehen, werden angerechnet.“
- Vor § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
„5. Teil:
Verfahrensvorschriften, Zuständigkeit“
- Die Überschrift des bisherigen 5. Teils wird gestrichen.
- § 10 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 221

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Bildung
von regierungsbezirksübergreifenden Schulein-
zugsbereichen für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (GV. NRW. S. 285), wird wie folgt geändert:

- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“
- Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Automatenfachmann/Automatenfachfrau“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“:
„Automatenfachmann/Automatenfachfrau“
Spalte „Schule“:
„Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg“
Spalte „Schuleinzugsbereich“:
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Bauwerksmechaniker für Abbruch- und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
„Fachklasse gem. Anmerkung 1)“
- Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Biologielaborant/Biologielaborantin“ am Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal wird aufgehoben.
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst (Fachrichtung Lokführer und Transport)“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
„Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster“
- In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung“ erhält die Angabe in der Spalte „Schulein-